

Wohnungsgeberbestätigung

Bestätigung des Wohnungsgebers über den Einzug, § 19 Abs. 3 Bundesmeldegesetz (BMG)

Diese Bestätigung füllt der Wohnungsgeber aus – also die Vermieterin, der Vermieter oder die Hauptmieterin, bei der Sie einziehen. Die einziehende Person legt sie bei der Anmeldung im Bürgeramt vor.

1 · Wohnungsgeber

Name, Vorname (oder Firma)

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

Nur ausfüllen, wenn der Wohnungsgeber nicht der Eigentümer ist: Name und Anschrift des Eigentümers

2 · Wohnung, in die eingezogen wird

Straße, Hausnummer, Lage in der Wohnanlage (z. B. 2. OG links)

Postleitzahl und Ort

3 · Einzugsdatum

Tag des tatsächlichen Einzugs (nicht das Datum des Mietvertrags)

4 · Einziehende Personen

Name, Vorname – jede meldepflichtige Person einzeln, auch Kinder

5 · Datum und Unterschrift des Wohnungsgebers

Ort, Datum

Unterschrift

Zwei Wochen Zeit. Der Wohnungsgeber muss den Einzug innerhalb der Anmeldefrist bestätigen (§ 19 Abs. 1 i. V. m. § 17 Abs. 1 BMG). Weigert er sich oder kommt die Bestätigung nicht rechtzeitig, muss die einziehende Person das der Meldebehörde unverzüglich mitteilen (§ 19 Abs. 2 BMG) – die Anmeldung ist dann trotzdem möglich. Eine falsche Bestätigung oder das Anbieten einer Anschrift ohne tatsächlichen Wohnbezug ist eine Ordnungswidrigkeit.

Kein Rechtsrat. Diese Vorlage bildet die Pflichtangaben des § 19 Abs. 3 BMG ab. Einzelne Meldebehörden stellen eigene Vordrucke bereit; diese sind dann vorrangig zu verwenden. formundfrist.de ist keine Behörde und keine Kanzlei.